



Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow
Landesinterne Nr. 663, EU-Nr. DE 3753-302

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

Bearbeitung durch:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
- Stiftung öffentlichen Rechts –
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Verfahrensbeauftragte: MSc. Julia Leidholdt
Tel.: 0331 / 971 648 82
E-Mail: julia.leidholdt@naturschutzfonds.de
Internet: www.natura2000-brandenburg.de

Biotopkartierung: Ralf Klusmeyer (NSF), Ninett Hirsch (NSF)

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Wacholderhänge mit Kiefernbestand. Foto: N. Hirsch, Juni 2021

Stand: 15.02.2023

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Grundlagen	7
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes	7
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	13
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte	15
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen	17
1.5 Eigentümerstruktur	19
1.6 Biotische Ausstattung	19
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung	19
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	21
1.6.2.1 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130).....	22
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	25
1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie	26
1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	26
1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	27
2 Ziele und Maßnahmen	27
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	30
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	30
2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)	30
2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)	31
2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)	32
2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	33
2.4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten	33
2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte.....	33
2.6 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen.....	34
3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen	34
3.1 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen	35
3.2 Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen.....	37
3.2.1 Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen.....	37
3.2.2 Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen.....	38
3.2.3 Langfristige Umsetzung der Maßnahmen	39
4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	40
4.1 Rechtsgrundlagen.....	40
4.2 Literatur und Datenquellen	40
Glossar	44

Kartenverzeichnis	50
Anhang	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow.....	16
Tab. 2	Übersicht Biotopausstattung	20
Tab. 3	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten	20
Tab. 4	Übersicht der im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow vorkommenden Lebensraumtypen	22
Tab. 5	Erhaltungsgrade der Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	24
Tab. 6	Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (LRT°5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	25
Tab. 7	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	27
Tab. 8	Einordnung der unterschiedlichen Ziele.....	29
Tab. 9	Ziele für Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	31
Tab. 10	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 5130 im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	32
Tab. 11	Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 5130 im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	33
Tab. 12	Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow	35
Tab. 13	Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Wacholderhänge Lossow	37
Tab. 14	Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Wacholderhänge Lossow	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ablauf der Managementplanung	6
Abb. 2	Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes Wacholderhänge Lossow (Datengrundlage DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, FFH-Gebiete des Landes Brandenburg: dl-by-de/2.0, "Landesamt für Umwelt Brandenburg" 2019)	8
Abb. 3	Geländemodell mit Landschaftsgliederung nach SSYMANK (Datengrundlage: WMS BB DGM 1m © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; MEYNEN & SCHMIDTHÜSEN (1953-1962) -Bearbeitung durch SSYMANK).....	9
Abb. 4	Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet „Wacholderhänge Lossow“: Referenzdaten (PIK 2009)	11
Abb. 5	Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet „Wacholderhänge Lossow“: feuchtes und trockenes Szenario (PIK 2009)	11
Abb. 6	Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet "Wacholderhänge Lossow“: Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009)	12
Abb. 7	Ausschnitt aus dem Digitalen Schmettausachen Kartenwerk Brandenburg von 1767 -1787 (Datengrundlage © Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, dl-de/by-2-0)	13
Abb. 8	Forstflächen mit Forstadresse im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow (Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landesbetriebes Forst Brandenburg 2020 b, c, d (Stand: 18.06.2020), DTK Grau © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)	17
Abb. 9	Waldfunktionskarte (braun, gestreift – Wald auf erosionsgefährdetem Standort; rot - FFH-Grenze) (Datengrundlage: Waldfunktionen im Land Brandenburg – WMS Dienst © Landesbetrieb Forst Brandenburg 2020; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)	18
Abb. 10	„Hutekiefern“, charakteristische Bodenvegetation mit Birngrün, Ährige Grasllilie und Katzenpfötchen (Fotos: A. Herrmann 2005)	23

Abb. 11	Hang mit Wacholderheide im Vergleich der Jahre 2005 und 2021 (Fotos: A. Herrmann 2005; N. Hirsch 2021).....	23
Abb. 12	Hang mit Wacholderheide, Birngrün und Wald-Erdbeere (<i>Fragaria vesca</i>) (Fotos: N. Hirsch 2021).....	24

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, wobei auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und durch die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht gesichert. Im Folgenden werden sie kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die in Erhaltungszielverordnungen oder NSG-Verordnungen festgelegten Ziele untersetzt und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Ziele geplant.

Die Managementplanung dient der Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Im Managementplan selbst werden die Schutzgüter beschrieben, die unteretzten Ziele benannt und Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von günstigen oder hervorragenden Zuständen der Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne im Land Brandenburg bildet das „Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg“ (LfU 2016 sowie Beiblatt vom LfU 2020c).

Die rechtlichen Grundlagen sind im Kapitel 4.1 dargelegt.

Zuständigkeit und Organisation der Managementplanung

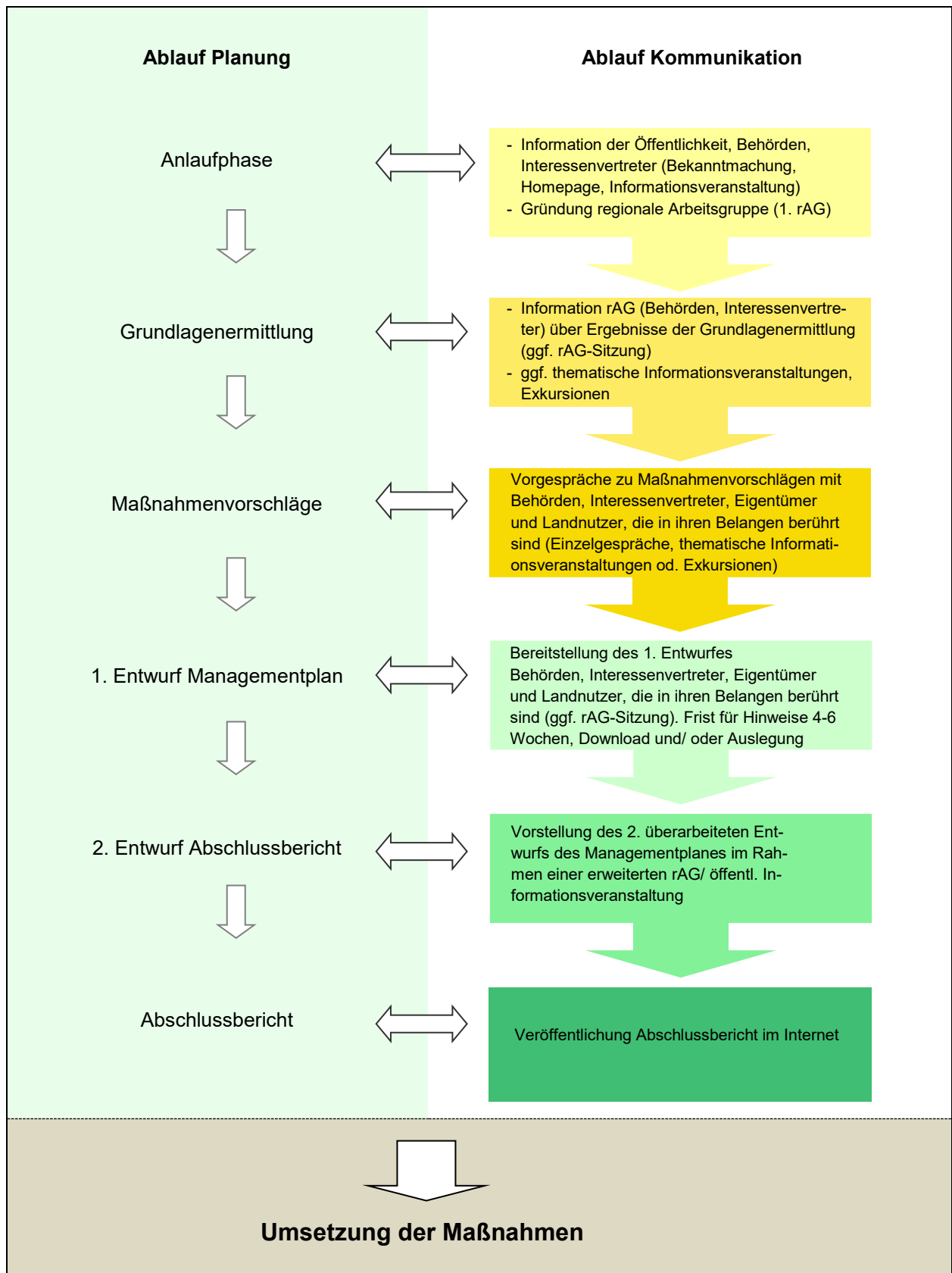
Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Aufstellung der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Naturparke und Biosphärenreservate durch die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Naturparke und Biosphärenreservate i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Naturparkverwaltung, der Biosphärenreservats-Verwaltung oder des NSF sind. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ wurde durch Mitarbeiter des NSF bearbeitet. Für die FFH-Managementplanung erfolgte eine Überprüfung/Aktualisierung/Nachkartierung aller LRT, LRT-Entwicklungsflächen nach Anhang I der FFH-RL sowie der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG im Zeitraum Juni 2021. Eine Erfassung von Anhang II und IV Arten wurde nicht beauftragt.

Ablauf der Planerstellung und Öffentlichkeitsarbeit

Für die FFH-Managementplanung erfolgt eine freiwillige Konsultation. Ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch eine wesentliche Grundlage des Managementplans, um die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Richtlinie zu ermöglichen.

Zu Beginn der Planung wurde die Öffentlichkeit über eine ortsübliche Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 03.03.2021 und Pressemitteilung vom 20.05.2021) über die FFH-Managementplanung im Gebiet informiert. Des Weiteren wurden bekannte Akteure per E-Mail am 11.02.2021 auf den Start der Managementplanung aufmerksam gemacht. Am 27.05.2021 fand die erste regionale Arbeitsgruppe per Videokonferenz statt, da aufgrund der damaligen Corona-Situation kein persönliches Treffen möglich war. Die zweite regionale Arbeitsgruppe war am 12.05.2022. Es wurden die Eigentümer postalisch sowie bekannte Akteure per E-Mail zur rAG eingeladen. Leider kam kein Eigentümer. Bei der 2.rAG wurden die Ergebnisse der Kartierung und die ersten Maßnahmenvorschläge im Gelände vorgestellt. Am 10.10.2022 fand ein Abstimmungstermin zu den Maßnahmen im FFH-Gebiet mit den zuständigen Fachbehörden sowie Interessenvertreter statt. Der 1.Entwurf des Managementplanes war Online vom 14.12.2022 bis zum 06.02.2023 zur Einsicht verfügbar. Eine örtliche Auslegung fand vom 09.01.2023 bis zum 06.02.2023 statt. Die Eigentümer wurden per Brief auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Abb. 1 Ablauf der Managementplanung



1 Grundlagen

1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das 5,26 ha große FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“, mit der EU-Nr. DE 3753-302 sowie der Landes-Nr. 663, befindet sich im Verwaltungsgebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ca. 1 km westlich von der Ortschaft Lossow (s. Abb. 2). Es erstreckt sich im mittleren Bereich der Flur 130 der Gemarkung Frankfurt (Oder). Es befindet sich nördlich der Straße Tankenweg, welche die Ortschaft Lossow mit dem Freizeit- und Campingpark Helenesee verbindet.

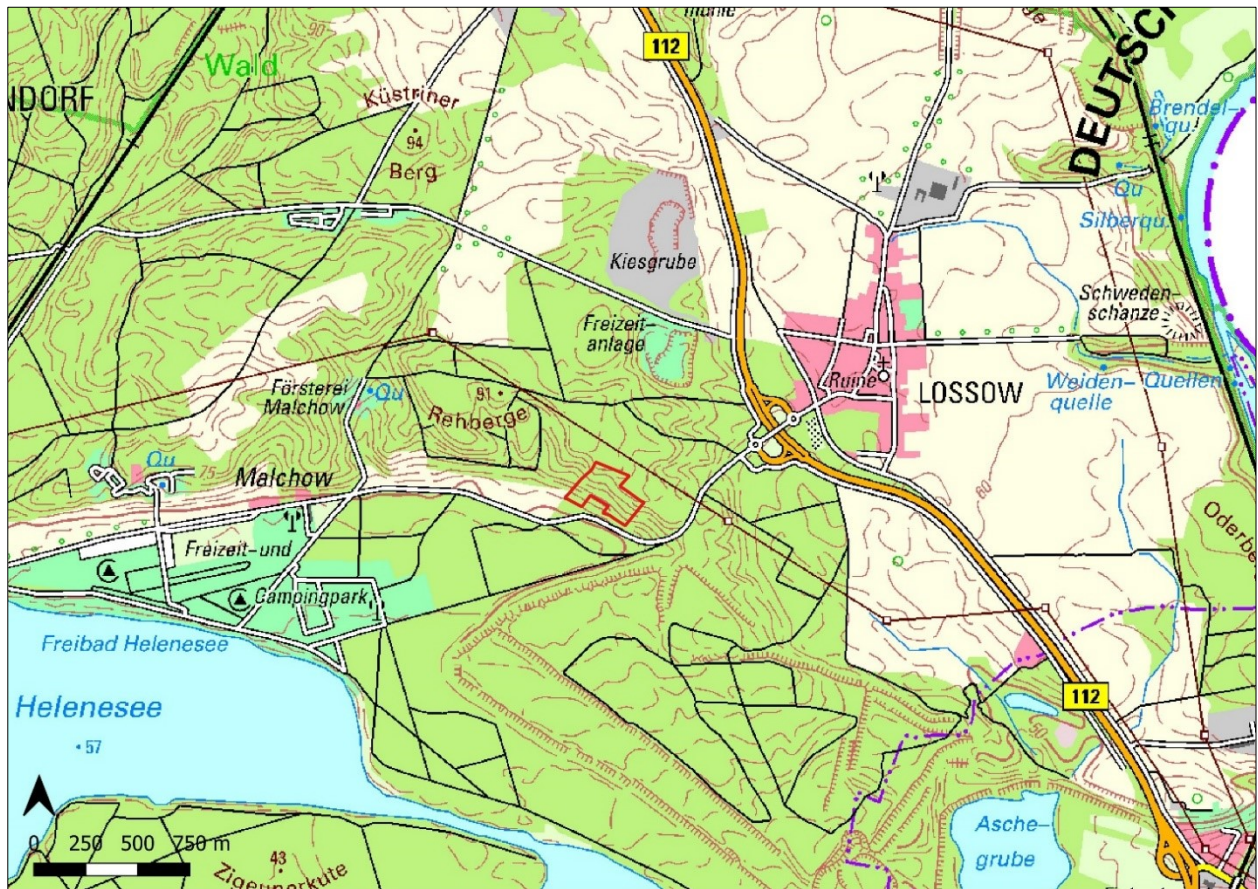
Die Wacholderhänge Lossow gehören zur kontinentalen biogeografischen Region der Europäischen Union.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch einem Reliktvorkommen einer Wacholderheide mit sehr alten Wachholdern aus (BFN 2019). Die Wacholderhänge Lossow sind vollständig bewaldet auf einem überwiegend südexponierten Hang mit relativ trockenen, sandigen, z.T. lehm- und leicht kalkhaltigen Böden am Südostrand der Lebuser Platte (HERRMANN 2005). Die Höhenlage des Gebietes beträgt zwischen 60 und 80 m ü.NN.

Der prägende Biotoptyp im Gebiet ist der Kiefernwald mit trockenwarmen Standorten (08210) mit Bereichen von dichtstehenden Wacholderbeständen im Unterstand. Dieser Biotoptyp ist vor allem hangabwärts vertreten. Auf der Kuppe sind Kiefernforste aufzufinden.

Es sind keine Anhang II und IV Arten für dieses Gebiet gemeldet worden. Faunistische Angaben zum Gebiet liegen nicht vor. Als besondere Pflanzenart kommt die Traubige Grasllilie (*Anthericum liliago*) vor, welche eine wärmeliebende Art basenreicher Trockenrasen ist. Die gefährdete Pflanzenart Katzenpfötchens (*Antennaria dioica*) konnte im Jahre 2021 nicht nachgewiesen werden.

Abb. 2 Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes Wacholderhänge Lossow (Datengrundlage DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, FFH-Gebiete des Landes Brandenburg: dl-by-de/2.0, "Landesamt für Umwelt Brandenburg" 2019)



Abiotische Gegebenheiten

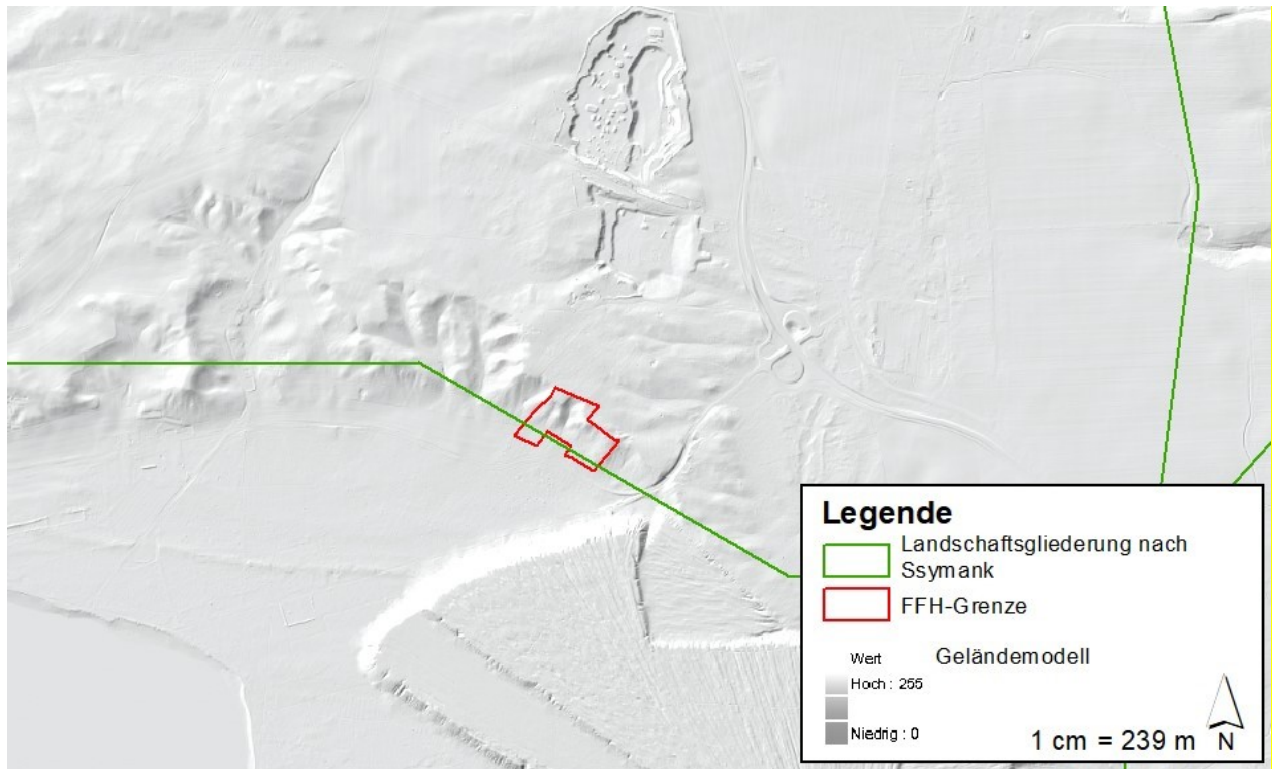
Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962, SSMYANK 1994) lässt sich der Großteil des FFH-Gebietes "Wacholderhänge Lossow" in die Haupteinheit „Ostbrandenburgische Platte“ (D6) einordnen, wobei vor allem die Flächen am Hang und oberhalb des Hanges dort einzugliedern sind. Nur ein sehr kleiner Teil des südwestlichen FFH-Gebietes unterhalb des Hanges ragt in die Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D12) hinein (s. Abb. 3).

Nach der Landschaftsgliederung Brandenburgs (SCHOLZ 1962) befindet sich das FFH-Gebiet in der naturräumlichen Großeinheit „Ostbrandenburgische Platten“ (79) sowie in der Haupteinheit „Lebusplatte“ (794).

In der Großeinheit (79) gibt es verschiedene Landschaftstypen, die durch das weichselglazialzeitliche Inlandeis zur Zeit des Frankfurter Stadiums und seiner anschließenden Zerfallsphase entstanden sind (SCHOLZ 1962). Charakteristisch sind hierfür ein Mosaik aus welligen bis flachhügelige Lehm- und Sandflächen mit stellenweisen Hügeln und Zügen besetzte End- und Strauchmoränen, feuchte Niederungen und in der Platte eingesenkte Täler (ebd.). Die Ostbrandenburgische Platte wird durch einen Talzug in zwei Formtypen, die Barnim-Platte und die kleinere Lebus-Platte, geteilt. Beides sind Grundmoränenplatten mit End- und Strauchmoränen aufgesetzt, welche im Süden durch weitflächige Sanderflächen begrenzt werden (ebd.).

Abb. 3 Geländemodell mit Landschaftsgliederung nach Ssymank (Datengrundlage: WMS BB DGM 1m © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; MEYNEN & SCHMIDTHÜSEN (1953-1962) -Bearbeitung durch Ssymank)



Geologie und Boden

Die Landschaften Brandenburgs sind durch die Inlandvereisung während der Saaleeiszeit und der Weichseleiszeit geprägt worden. Dadurch entstand auch die Lebuserplatte. Das FFH-Gebiet befindet sich am Rande der Grundmoränenplatte und reicht stellenweise in die Talsandniederung rein.

Laut der Geologischen Übersichtskarte 1: 25.000 liegt das FFH-Gebiet im Bereich der periglaziären bis fluviatilen Sedimente. Oberhalb des Hanges und im Hangbereich im FFH-Gebiet gibt es vor allem Ablagerungen durch Schmelzwasser mit feinkörnigem Sand. In der Mitte des Hangbereiches gibt es ein Rinnental, welches durch Senken und Talfüllungen von Abschlämmsmassen mit Sand und Schluff bedeckt wurde (LBGR 2020b). Am Fuße des Hanges gibt es vor allem periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen von Hangsand mit fein- und mittelkörnigem Sand (ebd.). Ein Wechsel der Bodenarten spiegelt sich auch in der Vegetation wieder.

Größtenteils bestehen die Böden im Gebiet aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägung. Als Bodentypen treten hier Braunerden, z.T. podsolig und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand sowie; gering verbreitet podsolige, lessivierte Braunerden und podsolige Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm (LBGR 2020a). Am südwestlichen bis südöstlichen Rand des Gebietes kommen überwiegend podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden und verbreitet podsolige, vergleyte Braunerden und podsolige Gley-Braunerden aus Sand über Urstromtalsand vor (ebd.).

Hydrologie

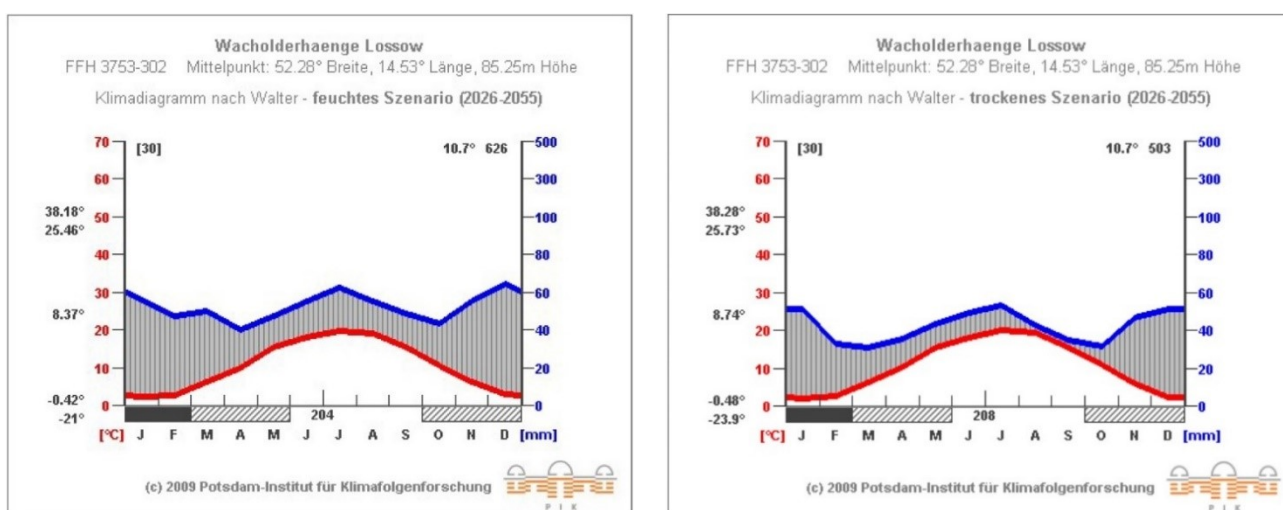
In dem FFH-Gebiet gibt es keine Oberflächengewässer wie Gräben, Seen oder Teiche. Der Tagebaurestsee Helenesee befindet sich 1,4 km südwestlich vom FFH-Gebiet. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Gebiet oberhalb des Hanges 40 - 50 m und nimmt zur Hangsohle ab auf 10-15 m (LGB 2013). Das Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet (LFU 2020).

Klima

Das Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ gehört klimatisch zum Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen Klima im Westen und dem kontinentalen Klima im Osten. Charakteristisch sind hohe Temperaturen im Sommer und mäßig kalte Winter. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8,4 °C. Das Monatsmittel wird im Januar mit -3,8 °C, im Juli mit 23,46 °C erreicht. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 529 mm (PIK 2009). Es treten durchschnittlich 92 Frosttage im Jahr auf (ebd. und s. Abb. 4).

Das Potsdamer Institut für Klimaforschung hat für die Schutzgebiete eine Berechnung der klimatischen Veränderungen für die nächsten Jahrzehnte durchgeführt. Die folgenden Abbildungen zeigen zwei Klimamodelle mit einem niederschlagreichen und einem trockenen Szenario. Bei beiden Szenarien steigt die Jahresmitteltemperatur auf 10,7°C (s. Abb. 5).

Abb. 5 Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet „Wacholderhänge Lossow“: feuchtes und trockenes Szenario (PIK 2009)



Die Anzahl der Sommertage und der heißen Tage nimmt bei beiden Szenarien gegenüber den Referenzdaten (s. Abb. 4) deutlich zu. Dafür werden sich die Frost- und Eistage deutlich reduzieren. Beim trockenen Szenario werden sich die jährlichen Niederschlagssummen auf 503 mm reduzieren, wobei sie beim feuchten Szenario auf 626 mm steigen werden (s. Abb. 5).

Abb. 4 Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet „Wacholderhänge Lossow“: Referenzdaten (PIK 2009)

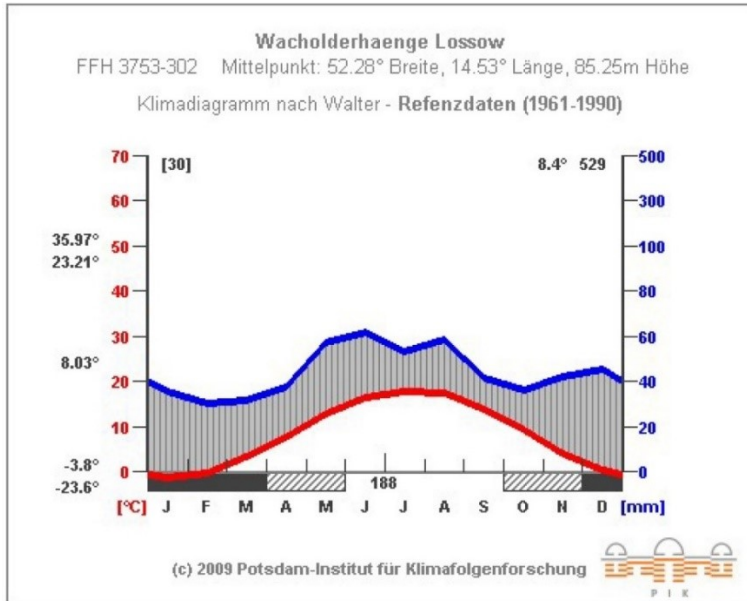


Abb. 5 Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet „Wacholderhänge Lossow“: feuchtes und trockenes Szenario (PIK 2009)

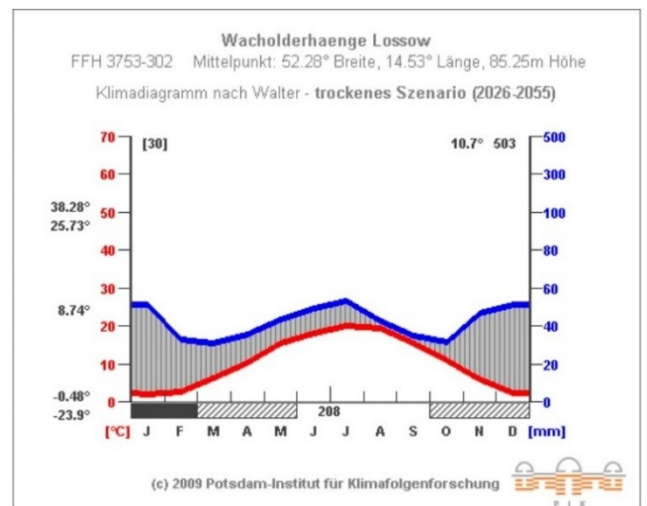
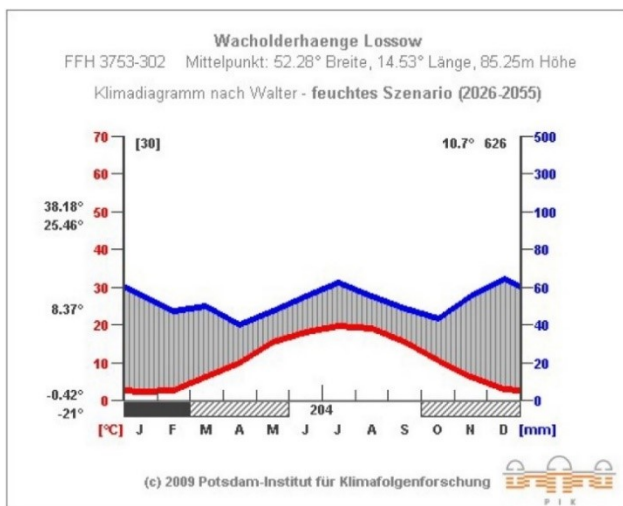
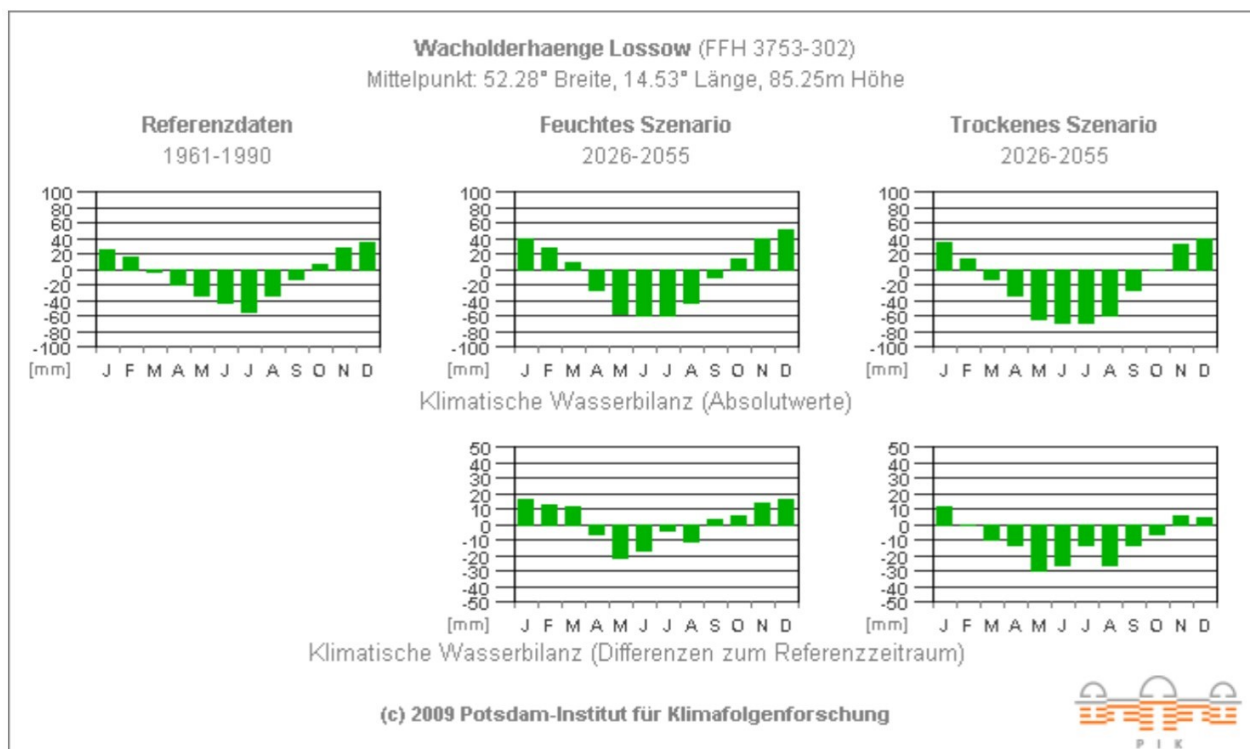


Abb. 6 Klimadaten und Szenarien für das Schutzgebiet "Wacholderhänge Lossow": Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009)



Gerade in den Sommermonaten beim trockenen Szenario nimmt die negative Wasserbilanz weiter zu. Wobei sich beim feuchten Szenario im Frühjahr die negative Wasserbilanz verstärkt (s. Abb. 6). Dies wird sich vor allem auf den Wasserhaushalt und die Wasserverfügbarkeit für die Vegetation auswirken.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Aus dem Schmettauschen Kartenwerk (1767- 87) ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ zum Teil zu einer „großen herrschaftlichen Heyde“ gehört hat. Nur der südöstliche Bereich des Gebietes war zum damaligen Zeitpunkt stärker bewaldet (s. Abb. 7). Die „groß herrschaftliche Heyde“ war vermutlich zur damaligen Zeit ein sehr lichter Kiefernwaldbestand auf sandigen Böden, in dem Vieh von den umgebenden Bauernhöfen getrieben wurde. Dadurch erklärt sich das Vorkommen der heutigen Wacholderbestände in dem Gebiet, welcher als Weideunkraut bestehen geblieben ist. Die Art benötigt vor allem viel Licht und trockene Böden, um sich zu etablieren.

Östlich des Gebietes gab es zum Ende des Zweiten Weltkrieges eine Armeestellung. Laut Eigentümer sind die Bäume kriegsbedingt splinterverseucht und können daher nicht genutzt werden (HERMANN 2005).

Abb. 7 Ausschnitt aus dem Digitalen Schmettauschen Kartenwerk Brandenburg von 1767 -1787 (Datengrundlage © Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, dl-de/by-2-0)



1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ ist über die Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25.Juni 2008 (GVBl.III/08, [Nr. 18], S.250) aufgrund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.April 2004 (GVBl.I S.137) gesichert. Der namensgleiche Schutzwald ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet.

Folgender Schutzzweck ist laut § 3 aus der Verordnung über den Schutzwald zu entnehmen:

(1) Schutzzweck des Schutzwaldes, der einen wärmebegünstigten Südhang am Rand der Lebuser Moränenplatte umfasst, ist

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines durch historische Nutzungsformen entstandenen Wald- und Heidebiotopkomplexes aus Kiefernwäldern trockenwarmer Standorte mit im Unterstand flächig vorkommenden Gebüsch des Gemeinen Wacholders (*Juniperus communis*);
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten der trockenwarmen Wälder, Heiden und Magerrasen mäßig saurer bis basenreicher Standorte;
- die Wiederherstellung und Entwicklung eines edellaubholzreichen Hangmischwaldes mit einer standortgemäßen gebietsheimischen Bestockung und naturnahen Waldstruktur im Bereich einer Geländerrinne.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wacholderhänge Lossow“ mit der Gebietsnummer DE 3752-302 (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von „Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen“ als Biotop von gemeinschaftlichem Interesse („natürlicher Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).

Laut § 4 sind folgende Verbote, Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung festgelegt:

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Schutzwald gemäß § 12 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Handlungen verboten, die dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen und das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger zum Zwecke der Düngung, sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
- Pflanzenschutzmittel jeder Art oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- Ansaatwildwiesen, Wildäcker und Kirrungen in den geschützten Wacholdergebüschern und Kiefernwäldern trockenwarmer Standorte zu unterhalten.

(3) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den in § 4 Abs. 1 bis 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg genannten Anforderungen und Grundsätzen bleibt auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe zulässig, dass

- die Holznutzung ausschließlich durch Einzelstammentnahme mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der in § 3 genannten Biotope erfolgt, wobei der über den Wacholdergebüschern vorhandene Kiefernaltholz-Schirm bis zum natürlichen Absterben der Kiefern zu erhalten ist;
- je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als 35 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird sowie zwei Stück liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 65 Zentimetern am stärksten Ende als ganzer Baum im Bestand verbleibt;
- die Waldverjüngung ausschließlich durch Naturverjüngung mit standortheimischen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft erfolgt;
- keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung erfolgt;
- bei Holzerntemaßnahmen Schäden am Bestand und Boden vermieden werden sowie kein flächiges Befahren der Bestände erfolgt;
- Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt, wobei Bodenschutzkalkungen außerhalb der Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen zulässig bleiben;
- Stubben nicht gerodet und Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden.

Demgegenüber sind laut § 5 die folgenden Handlungen zulässig:

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen. Die untere Forstbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe in § 6 benannt:

- die in den lichten Kiefernwäldern vorkommenden Wacholdergebüschern sollen durch Entnahme bedrängender Gehölze freigestellt werden, wobei der vorhandene Kiefernaltholzschirm zum

Schutz vor zu starker Sonneneinstrahlung bis zum natürlichen Absterben der Kiefern erhalten bleiben soll;

- die Naturverjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft soll kleinflächig erhalten, gepflegt und entwickelt werden, sofern sie die Wacholdergebüsche nicht bedrängt;
- das auf den Flurstücken 72/3, 73/3 und 74/3 stockende Kiefernstangenholz soll durchforstet werden, um langfristig eine lichtdurchlässige Schirmstellung zu erreichen, die für die Entwicklung der Wacholdergebüsche erforderlich ist;
- in der Hangrinne auf den Flurstücken 93 und 186 sollen die im Unter- und Zwischenstand stockenden Eschen, Ulmen und Eichen gefördert werden;
- der weiteren Ausbreitung der Robinie soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden;
- zur Biotoppflege der Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen soll eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen durchgeführt werden.“ (Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25.Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 18], S.250))

Das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes, Landschaftsschutzgebietes, Großschutzgebietes oder Vogelschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Grubengelände Finkenheerd“ (Beschluss Nr. 122-18/60 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 08.09.1960) liegt ca. 150 m südlich vom FFH-Gebiet entfernt (s. Karte 1). Ferner liegen weitere Schutzgebiete, welche in der Karte 1 dargestellt sind. In dem FFH-Gebiet oder in der Nähe des Gebietes sind keine Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum stellte in seiner Stellungnahme vom 07.07.2020 an die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg fest:

„Bei den FFH-Gebieten handelt es sich um Bestandteile von Kulturlandschaften. Da diese das Ergebnis einem Jahrtausend andauernden Interaktion des Menschen mit seiner Umwelt darstellen, sind sie nicht allein aufgrund ihrer Lebensraumfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt schützens- und erhaltenswert, sondern sie bilden auch einen wichtigen Bestandteil des kulturellen Erbes. Teil des kulturellen Erbes sind die mehrheitlich im Boden verborgenen archäologischen Fundstellen. Diese Bodendenkmale sind Quellen und Zeugnisse für das Leben des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher sowie historischer Zeit. Sie sind daher gemäß BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1) - (3), 7 (1) im öffentlichen Interesse als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Maßnahmen, die im Rahmen der FFH-Managementplanung vorgesehen sind, nicht zu einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen führen. Daher verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf eine detaillierte Ausweisung von Bodendenkmalen in den FFH-Gebieten. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)).“ (BLDAM 2020a)

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Boden- oder Baudenkmale im FFH-Gebiet bekannt (BLDAM 2020b).

1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Für die FFH-Managementplanung relevante Aussagen aus vorhandenen Planungen und Projekte sind in der folgenden Tabelle kurz dargestellt.

Tab. 1 Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Landesplanung	
Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000)	<p><u>Entwicklungsziele Arten und Lebensgemeinschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt großer, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche - Potentiell natürliche Waldgesellschaften als Anhaltspunkt für den Schutz und - Entwicklung naturnaher Waldgesellschaft: Kiefern-Traubeneichenwald <p><u>Entwicklungsziele Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden <p><u>Entwicklungsziele Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten - Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit <p><u>Entwicklungsziele Landschaftsbild</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - schwach reliefiertes Platten- u. Hügelland - Laub- und Mischwaldgebiete sind zu sichern und zu erweitern - Großflächiger Zusammenhang des Waldgebietes ist zu sichern <p><u>Entwicklungsziele Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung
Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (SEN & MIR 2009)	<p><u>Rahmenziele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern - Ausschluss von raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung durch Infrastrukturtrassen
Regionalplanung	
Regionalpläne Oderland-Spree (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018)	<p><u>Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2018):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an Natura 2000-Gebiete wurden grundsätzlich keine Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. FFH-Gebiete sind als Tabukriterium für die Festlegung von Windeignungsgebieten verwendet. Das nächstgelegene Windeignungsgebiet befindet sich ca. 10,3 km nordwestlich, westlich der Ortslage Biegen. - ein Integrierter Regionalplan sowie ein Teilplan „Regionale Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ befinden sich in der Aufstellung, Entwürfe liegen nicht vor (Stand: 13.11.2020)
Landschaftsrahmenplanung/ Landschaftsplan / Flächennutzungsplan	
Landschaftsplan Frankfurt (Oder) (Entspricht auch den Landschaftsrahmenplan) (STADT FRANKFURT (ODER) 1995)	<p><u>Räumliches Zielkonzept Naturschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erhalt naturnaher Waldkomplexe -Förderung von bodenständigen Laub- und Mischwäldern <p><u>Räumliches Zielkonzept Abiotik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Freiflächen mit überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt, als Vorrang Naturschutzfläche aufgrund der besonderen, großräumigen Entwicklungspotentials der Böden für den Naturschutz festgelegt
Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder) 10. Änderung (STADT FRANKFURT (ODER) 2017)	<p><u>Umweltziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erhalt und Vermehrung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt <p>Der FNP sieht für das FFH-Gebiet folgende Flächenzuweisungen vor: Wald.</p>
Gewässerentwicklungskonzeption (GEK)	
Gewässerentwicklungskonzept Brieskower Kanal (GEK) (LUGV 2012)	<p>Das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ befindet sich zwar im Bearbeitungsgebiet des GEK, aber es liegt nicht an einem berichtspflichtigen Gewässer des GEK. Daher wurde das FFH-Gebiet nicht in die Ermittlung von gewässerbezogenen Erhaltungszielen einbezogen</p>

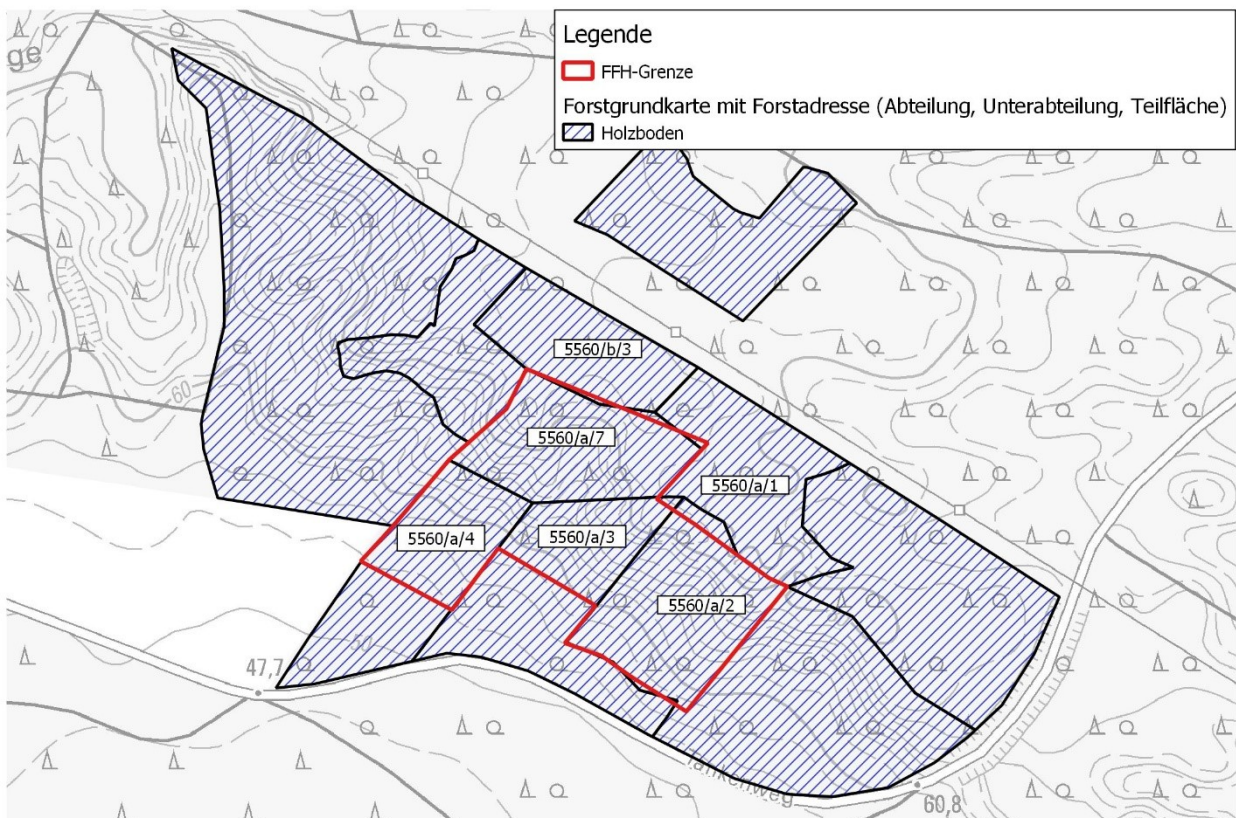
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Waldbewirtschaftung

Zuständig für hoheitliche Aufgaben ist die Oberförsterei Sieddichum (= Untere Forstbehörde) des Landesbetrieb Forst Brandenburg. Das Schutzgebiet liegt im Revier Frankfurt (Oder). Es ist dem Waldgebiet Helenensee (188) zugeordnet.

Nach Auswertung der Forstgrundkarte (FGK) und des Datenspeichers Wald (LFB 2020b, c, d: Daten mit Stand vom 18.06.2020) ist das gesamte FFH-Gebiet als Holzbodenflächen 1 gekennzeichnet (s. Abb. 8). Alle Flächen befinden sich im Privateigentum. Die Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) (Alter 30, 31 und 86 Jahre) nimmt auf 80 % der Fläche der Behandlungseinheit (BHE) den Oberstand ein (ebd.). Die restlichen 20% werden durch die Grüne Douglasie (*Pseudotsuga menziesii* var. *menziesii*) eingenommen. Es gibt nur bei einer nördlichen Teilfläche einen Unterstand von der Baumart Gemeine Robinie (*Robinia pseudoacacia*) mit einer Flächengröße von 0,3 ha (ebd.). Die derzeitige Nutzung des Forstes ist extensiv. Vor ungefähr 5 Jahren wurden Teilbereiche durchforstet und Kiefern entnommen (mdl. Mitteilung Carina Schmidt, OBF, am 22.06.21). Auf einem westlich gelegenen Flurstück wurden 2012/13 Wacholder gepflanzt (ebd.).

Abb. 8 Forstflächen mit Forstadresse im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow (Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landesbetriebes Forst Brandenburg 2020 b, c, d (Stand: 18.06.2020), DTK Grau © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)



Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat für einige Waldflächen bestimmte, gesetzlich gesicherte Waldfunktionen festgelegt, um eine funktionsgerechte Waldbewirtschaftung zu ermöglichen sowie als Planungsgrundlage zu dienen. Es gibt drei Kategorien Schutz-, Erholung- und Nutzfunktionen mit jeweils weiteren Untergliederungen. Innerhalb des FFH-Gebiets „Wacholderhänge Lossow“ ist nur eine Waldfunktion für die Teilflächen in den Abteilungen festgelegt (LFB 2020a) (s. Abb. 9):

- Bodenschutzwald: Wald auf erosionsgefährdetem Standort (2,5 ha im FFH-Gebiet).

Damit schützen die bewaldeten Wacholderhänge Lossow den besonders gefährdeten Boden vor Wasser- oder Winderosion. Auch benachbarte Flächen und Verkehrswege werden durch die bewaldeten Hänge vor Bodenverwehungen und Erdrutsche geschützt. Laut MLUL 2019 gibt es zur dieser Waldfunktion einige Behandlungshinweise, welche bei der Bewirtschaftung der Waldflächen in dem FFH-Gebiet beachtet werden sollten:

- Bewirtschaftung als Dauerwald
- Förderung von tief- und intensiv wurzelnde Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft
- Keine Umwandlung von Wald oder Schaffung von Freiflächen im Wald
- Kein flächiges Befahren oder Pflügen des Waldbodens
- Anlegen von Waldmänteln
- Belassen der Baumkronen im Wald nach der Holzernte
- Empfehlung zur bodenpfleglichen Holzernte mit Arbeitspferd oder Seilkran
- Unterlassung der Streunutzung und
- Förderung der Bodenvegetation.

Abb. 9 Waldfunktionskarte (braun, gestreift – Wald auf erosionsgefährdetem Standort; rot - FFH-Grenze) (Datengrundlage: Waldfunktionen im Land Brandenburg – WMS Dienst © Landesbetrieb Forst Brandenburg 2020; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)



Die Nutzung des Waldes als Wirtschaftswald/ Nutzwald hat den größten Einfluss auf den Waldbestand. Die Bewirtschaftung aller Waldflächen erfolgt nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie innerhalb von Schutzgebieten nach der Schutzgebietsverordnung. Die Bewirtschaftung der Landeswaldflächen erfolgt nach der Betriebsregelanweisung zur Forsteinrichtung im Landeswald (LFE 2013), der Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ (MLUR 2004) sowie des Bestandszieltypenerlasses für die Wälder des Landes Brandenburg (MLUV 2006). Diese Richtlinien und Anweisungen gelten nicht bei

privatbewirtschafteten Waldflächen, jedoch bei der Beantragung von Fördermitteln ist es notwendig diese Richtlinien und Anweisungen in Teilen einzuhalten. In dem FFH-Gebiet gibt es nur privatbewirtschaftete Waldflächen.

Jagd

Es befindet sich eine jagdliche Kirsungsstelle mit Ansitz oberhalb des Hanges.

Landschaftspflege

Es soll ein Antrag auf Vertragsnaturschutz im Wald bei Landesforstbetrieb Brandenburg eingereicht werden. Dabei soll eine Beweidung des FFH-Gebietes mit Schafen erfolgen.

Tourismus

Der Landschaftspflegeverband Mittlere Oder e.V. bietet eine Radtour mit GPS-Routen von der Stadt Frankfurt (Oder) zu den Wacholderhängen Lossow an. Auf ihrer Internetseite können die Karten heruntergeladen werden. Eine weitere Nutzung als Erholungsgebiet ist nicht erkennbar.

1.5 Eigentümerstruktur

Die Struktur der Eigentümer ist sehr homogen, da 100% der FFH-Gebietsfläche im Privateigentum ist (s. Tab. 1 und Karte 5).

Tab. 1 Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Eigentümer	Fläche in ha	Anteil am FFH-Gebiet %
Sonstige Privateigentümer	5,26	100

1.6 Biotische Ausstattung

Für die Bestandserfassung erfolgte eine Auswertung von vorhandenen Kartierungsdaten aus dem Jahr 2005 sowie darauf aufbauend eine Neukartierung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope Ende Juni 2021.

In den folgenden Kapiteln wird zunächst ein Überblick über die biotische Gesamtausstattung gegeben, bevor dann die Zustände der planungsrelevanten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beschrieben und bewertet werden.

1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Der prägende Biotoptyp im FFH-Gebiet ist der Kiefernwald mit trockenwarmen Standorten (08210) mit Bereichen von teilweise dichtstehenden Wacholderbeständen im Unterstand (s. Karte 6). Dieser Biotoptyp ist vor allem hangabwärts vertreten. Am unteren westlichen Hang ist ein geschlossener Kiefernforst sowie im Bereich der Kuppe ein lichter Kiefernforst mit einigen Laubholzarten und eine kleine offene Wildwiese aufzufinden. Ein Rückgang der trockenen Magerrasen und typischen Trockenwaldarten ist in der Bodenvegetation im gesamten Gebiet im Vergleich zur Kartierung im Jahre 2005 zu verzeichnen. Es kommen zunehmend Störzeiger wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) vor.

In der Hangrinne ist ein lückiger Kiefernforst mit Edellaubhölzern wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergulme (*Ulmus glabra*) und einer nitrophil geprägten Krautschicht zu verzeichnen.

Das Gewöhnliche Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), als Art mäßig trockener Magerrasen und als vom Aussterben bedrohte Art in Brandenburg gekennzeichnet, konnte im Jahre 2021 nicht nachgewiesen werden (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope prägt 50 % in dem FFH-Gebiet (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Karte 2). In der folgenden Tabelle ist Biotopausstattung anhand der im Jahr 2021 kartierten Biotope dargestellt.

Tab. 2 Übersicht Biotopausstattung

Biotopklassen	Fläche in ha	Anteil am Gebiet in %	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Wälder	2,6	50	2,6	50
Forste	2,6	50	0	0
Summe	5,2	100	2,6	50

In der folgenden Tabelle sind die nach aktuellen Kenntnisstand im Gebiet vorkommenden besonders bedeutsamen Arten aufgelistet. Dazu gehören Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Kategorie 1 und 2 der Roten Listen des Landes Brandenburg. Da das FFH-Gebiet außerhalb eines Vogelschutzgebietes liegt wurden keine Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese das Gebiet nutzen.

Tab. 3 Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Art	FFH-RL / V-RL	RL BB	Besondere Verantwortung BB	Erhöhter Handlungsbedarf BB	Nachweis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Gewöhnliches Katzenpfötchen <i>Antennaria dioica</i>		1			2005	NF21009-3753NW0002, NF21009-3753NW0005	Konnte 2021 nicht nachgewiesen werden.
Artengruppe Wald-Trespe. <i>Bromus ramosus agg.</i>		1			2021	NF21009-3753NW0005	
Rauhe Wald-Trespe <i>Bromus benekenii</i>		2			2021	NF21009-3753NW0002	
Hohe Wald-Trespe <i>Bromus ramosus s. str.</i>		1			2021	NF21009-3753NW0001	

Hinweise zu der Tabelle:

Spalte „FFH-RL / V-RL“: Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie

Spalte „RL BB“: Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen Brandenburgs

Spalten „Besondere Verantwortung BB“ u. Spalte „Erhöhter Handlungsbedarf BB“: Eintragung eines „X“ falls zutreffend

1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (LRT) sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Für deren Erhaltung wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden von der Europäischen Kommission als „prioritär“ eingestuft und mit einem „*“ gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge. Im Anhang I der FFH-Richtlinie wurden 233 europaweit vorkommende Lebensraumtypen aufgenommen. Davon sind 93 Lebensraumtypen in Deutschland verbreitet und 39 Lebensraumtypen im Land Brandenburg vorkommend. Hierzu zählen beispielsweise unterschiedliche Trockenrasentypen und bestimmte naturnahe Wälder. Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen und das Bewertungsschema zur Bestimmung des Erhaltungsgrades sind auf einer Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/>). Der Zustand eines Lebensraumtyps wird auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete und der einzelnen Vorkommen durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

In den Bewertungsschemata der einzelnen Lebensraumtypen sind die LRT-spezifischen Kriterien für die Habitatstrukturen, für das Arteninventar und für Beeinträchtigungen benannt. Flächen, die aktuell nicht die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllen, die jedoch relativ gut entwickelbar sind, werden als LRT-Entwicklungsflächen bezeichnet.

Die einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet werden mit einer Identifikationsnummer (PK-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der PK-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen.

Beispiel: **DH18010-3749NO0025**

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. In der Karte „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope“ wird nur die 4-stellige fortlaufende Nr. verwendet und dort kurz als „Flächen-ID“ bezeichnet.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Tab. 4 Übersicht der im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB 2021# ha	Kartierung 2021		Beurteilung Repräsentativität 2021
					ha	Anzahl	
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	2,6	2,6	2	
			Summe:	2,6	2,6	2	

Hinweise zur Tabelle:

Erhaltungsgrad: A= hervorragend, B=gut, C= mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A=hervorragende Repräsentativität, B= gute Repräsentativität, C= signifikante Repräsentativität, D= nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

SDB: Standarddatenbogen

SDB-Angabe nach Korrektur wissenschaftlicher Fehler durch das LfU, eine Korrekturmeldung an die EU wird vorbereitet

In den folgenden Kapiteln werden alle Lebensraumtypen, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in der Karte 2 - Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope dargestellt.

1.6.2.1 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)

Allgemeine Beschreibung und ökologische Erfordernisse: „Wacholderheiden sind Bestände des Gemeinen Wacholder (*Juniperus communis*) auf sandigen bis anlehmigen Talsand- und Moränenstandorten. Typische Ausprägungen im Sinne der Definitionen [...] des BfN-Handbuches (SSYMAN ET AL. 1998) sind in Brandenburg nicht vorhanden, hier gibt es ausschließlich fragmentarische Ausprägungen im Unterwuchs von lichten Kiefernwäldern und -forsten unter oft starker Konkurrenz zu anderen Gehölzen. Die Wacholderbüsche sind dabei oft nur noch in niedrigwüchsigen Kümmerformen zu finden. Früher waren Wacholderbestände in Brandenburg vor allem in lichten Hutewäldern sicher weiterverbreitet als heute und wurden durch Waldweide, Streunutzung und individuelle Holzentnahme gefördert.“ (LUGV 2014, S. 60)

Gebietsspezifische Beschreibung: Im FFH-Gebiet gibt es aktuell zwei Flächen mit Wacholderheiden (LRT 5130) und eine weitere Entwicklungsfläche. Eine LRT-Fläche (NF21009-3753NW0002) besteht aus einem relativ lockeren Kiefernbestand (BHD 35-50 cm) mit teilweise huteartig anmutenden Freistandskiefern an einem südexponierten Hang. Im Unterstand gibt es einen relativ hohen Anteil an Wacholder (*Juniperus communis*) und lichtliebenden Sträuchern wie Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*). In der Krautschicht sind noch einige charakteristische bzw. wertgebende Arten der basiphilen Trocken- und Halbtrockenrasen wie Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Astlose Grasllilie (*Anthericum liliago*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) oder Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) in geringer Deckung vorhanden.

Viele thermophile und gefährdete Arten wie Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Kleines und Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium pilosella*, *H. Hieracium lachenalii*), Bringrün (*Orthilia secunda*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*) oder Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) konnten jedoch nicht mehr nachgewiesen werden. Diese Arten wurden, neben dem vom Aussterben bedrohten Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*, RL1) im Jahr 2005 noch durch Armin Herrmann an den Wacholderhängen Lossow aufgenommen (s. Abb. 10).

Abb. 10 „Hutekiefern“, charakteristische Bodenvegetation mit Birngrün, Ährige Graslilie und Katzenpfötchen (Fotos: A. Herrmann 2005)



Trotz intensiver Suche konnten diese Arten jedoch nicht mehr gefunden werden und nach Aussagen von Armin Herrmann waren die Wacholderhänge Lossow noch nicht so „wüchsig“ bzw. vergrast mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Hunds-Quecke (*Elymus canina*) und Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) (s. Abb. 11). Im Vergleich zur Biotopkartierung im Jahr 2005 wurden im Jahr 2021 auch deutlich mehr Störzeiger und nitrophile Ruderalarten wie Brombeere (*Rubus fruticosus*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Graukresse (*Berteroa incana*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Acker-Schöterich (*Erysimum cheiranthoides*) aufgenommen.

Abb. 11 Hang mit Wacholderheide im Vergleich der Jahre 2005 und 2021 (Fotos: A. Herrmann 2005; N. Hirsch 2021)



Der LRT ist aufgrund der stellenweise schlechten Vitalität des Wacholders, der nur noch in Teilen vorhandenen Artenausstattung und der Beeinträchtigung mit Störzeigern in einem insgesamt schlechtem Erhaltungsgrad (C).

Die zweite LRT-Fläche (NF21009-3753NW0005) ist an einem südlich bis südwestlich exponiertem Hang, der in eine Ebene ausläuft und mit ähnlicher Struktur, d.h. alten, aufgelockerten Kiefern und Wacholder im Unterstand (s. Abb. 12). Auf 20% der Fläche ist der Wacholder noch in einem vitalen Zustand. Hier sind jedoch in der Krautschicht noch einige der Trocken- und Magerkeitszeiger wie Astlose Graslilie, Heidekraut, Frühlings-Segge, Kartäuser-Nelke, Birngrün, Gewöhnliche Kreuzblume, Sand-Fingerkraut, Nickendes und Ohrlöffel Leimkraut, Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*) erhalten geblieben. Damit ist das Arteninventar zwar noch weitgehend vorhanden, aber der Gesamterhaltungsgrad aufgrund der Habitatstruktur und Beeinträchtigungen mit Störzeigern insgesamt schlecht (C).

Vor allem im südöstlichen Teil gibt es ein massives Aufkommen von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und ansonsten dominieren Kratzbeere (*Rubus caesius*), Waldzwenke, Glatthafer und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) die Krautschicht. Auch hier konnte trotz gezielter Nachsuche das Katzenpfötchen nicht mehr gefunden werden.

KLAPP (1954, S. 344) zählte das Katzenpfötchen, neben Habichtskräutern, Stengellose Distel (*Cirsium acaule*) oder *Arnica* noch bei den „Weideunkräutern“ auf Magerweiden und Heiden auf, welches bei Düngung rasch zurücktritt.

Abb. 12 Hang mit Wacholderheide, Birngrün und Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) (Fotos: N. Hirsch 2021)



In der Ebene, die an beide LRT-Flächen südlich bzw. südöstlich angrenzt ist ein Kiefernbestand (NF21009-3753NW0001), der unter Einbeziehung in Maßnahmen, zu einer Wacholderheide mittel- bis langfristig entwickelt werden könnte. Hierbei handelt es sich um einen relativ geschlossenen Kiefernforst (BHD 20-35cm) mit wenig vitalem bis abgestorbenem Wacholder und aufkommender Robinie sowie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). In der Bodenvegetation sind nur noch Restvorkommen von Magerkeitszeigern wie Astlose Graslilie, Birngrün oder Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*) in geringen Anteilen vorhanden. Weitere Arten wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Nickendes Leimkraut, Kreuzblume oder Gewöhnliche Goldrute (*Solidago virgaurea*) konnten nicht mehr aufgenommen werden. Stattdessen zeigt sich auch hier die gleiche Entwicklung mit einer Verschiebung des Artenspektrums hin zu Störzeigern wie Brombeere, Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*).

Tab. 5 Erhaltungsgrade der Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend							
B - gut							
C - mittel-schlecht	2,6	50	2				2
Gesamt							
LRT-Entwicklungsflächen							
5130	1,4	26	1				1
Irreversibel gestörte LRT (Zustand Z)							
5130							

Tab. 6 Erhaltungsgrad je Einzelfläche der Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT°5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF21009-3753NW0002	0,7	C	C	C	C
NF21009-3753NW0005	1,9	C	B	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Wenngleich noch einige wertgebende und charakteristische Arten im FFH-Gebiet vorhanden sind, zeigt sich vor allem bei der Veränderung des Artenspektrums die Beeinträchtigung der LRTs durch fehlende Nutzung wie Waldweide und der zunehmenden Eutrophierung. Da die Wacholderhänge Lossow insgesamt in Wald eingebettet sind, können die Verschiebungen in Richtung nitrophiler Arten nur mit den Stickstoffeinträgen aus der Luft erklärt werden.

Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA 2021) liegt der Depositionswert in diesem Bereich bei 15°kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Folgendes Zitat verdeutlicht die Auswirkungen von Stickstoffdepositionen auf Wälder:

„Zusammen mit dem nicht mehr stattfindenden Nährstoffentzug durch Waldweide, Streuentnahme und andere heute nicht mehr praktizierte Formen der Waldnutzung ... führen atmosphärische Stickstoffdepositionen zu einem schnelleren Kronenschluss und einen dichteren Unterwuchs in Waldbeständen. ... Einige wenige stickstoffliebende Gräser, Kräuter und gar Gehölze (zum Beispiel Brombeeren) verdrängen die artenreichere Flora nährstoffarmer Waldböden...“ (FARTMANN et al. 2021, S.122).

Analyse zur Konkretisierung der Ziele

Im SDB ist der LRT 5130 mit einer Fläche von 2,6 ha für das FFH-Gebiet eingetragen. Der Erhaltungsgrad wird als mittel bis schlecht eingestuft (Kategorie C). Die aktuelle Erfassung ergab eine LRT-Fläche von ca. 2,6 ha mit weiterhin einen durchschnittlich bzw. ungünstig Erhaltungsgrad.

Für den LRT sind Erhaltungsziele zu definieren. Maßnahmen für den LRT 5130 sind für einen Gesamtflächenumfang von 2,6 ha als Wiederherstellungsmaßnahmen einzustufen.

1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhängen (Anhang II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. In Deutschland kommen davon 281 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Für die Erhaltung der Arten des Anhangs II wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

Als „prioritär“ werden Arten des Anhangs II eingestuft, die europaweit besonders stark gefährdet sind und für die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden sollen. Diese Arten werden mit einem „*“ gekennzeichnet. In Deutschland kommen 281 Arten und im Land Brandenburg 48 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Arten aus unterschiedlichen Artengruppen (Säugetiere, Lurche, Kriechtiere Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Schnecken, eine Muschelart, Pflanzenarten und eine Moosart).

Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>).

Für das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ werden im SDB (Stand 05/2013) keine Arten des Anhangs II der FFH-RL verzeichnet.

1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>) dargestellt. Im Land Brandenburg kommen davon 59 Arten vor. Zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auch in Anlage II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt nicht für die FFH-Gebietskulisse, sondern für das gesamte Verbreitungsgebiet.

Arten für die bestimmten Regelungen bezüglich der Entnahme aus der Natur gelten, sind in Anlage V der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Eine Liste aller in Deutschland vorkommender Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf).

Für Arten der Anhänge IV und V werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Ausnahmen hiervon bilden die Arten, die gleichzeitig auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind und Arten, die im Rahmen einzelner Managementpläne explizit mit beauftragt wurden. Bei der Planung von Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie muss vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ werden im SDB (Stand 05/2013) keine Arten des Anhangs IV + V der FFH-RL verzeichnet.

Die Europäische Kommission hat den Schutz der Arten aus Anhang IV und V in den Artikeln 12 bis 16 der FFH-Richtlinie geregelt. Für diese gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie ein strenger Schutz.

Verbote für die genannten Tierarten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist verboten: absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren.

Zudem ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow befindet sich in keinem Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG.

1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 ist für die Prioritätensetzung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung von Bedeutung. Der Erhaltungszustand des jeweiligen LRT und Art in der kontinentalen Region Europas und Deutschlands wurde aus dem Berichtszeitraum 2013-18 gemäß Art. 17 FFH-RL entnommen. Seitens des LfU wurden für Brandenburg auf der Grundlage der besonderen Verantwortung und des besonderen Handlungsbedarfes für die LRT und Arten die Gebiete ausgewählt, die als Schwerpunkträume für die Maßnahmenumsetzung von entscheidender Bedeutung für eine Verbesserung der Erhaltungszustände in Brandenburg sind.

Der Lebensraumtyp Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) mit durchschnittlicher oder eingeschränktem Erhaltungszustand auf Gebietsebene und einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand in der kontinentalen Region hat eine niedrige Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000. Der Lebensraumtyp ist ein Schwerpunktraum für eine Maßnahmenumsetzung. Es besteht für das Land Brandenburg kein erhöhter Handlungsbedarf oder eine besondere Verantwortung für den Lebensraumtyp.

Tab. 7 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungszustand im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburg	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkttraum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018				Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018					
							Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
5130	2,6	C	-	-	-	1,4	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1

Erhaltungszustand im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungszustand, B: guter Erhaltungszustand, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Da keine Arten nach Anhang II für das Gebiet gemeldet wurden, entfällt hier die Einordnung der Bedeutung des FFH-Gebietes auf europäischer Ebene.

2 Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie werden im Rahmen der Managementplanung Ziele für Lebensraumtypen und Arten untersetzt und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele formuliert.

Das Erfordernis zur Festlegung von Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie:

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen.“

Gemäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Im Land Brandenburg erfüllen die Managementpläne diese Funktion.

Unabhängig von den Inhalten eines Managementplanes gelten folgende rechtliche und administrative Vorgaben:

- *Verschlechterungsverbot gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG*
- *Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)*
- *Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG*
- *Ge- und Verbote und Regelungen der Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25. Juni 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 18], S. 250)*

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Spezielle rechtliche und administrative Regelungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet sind im Kapitel für den jeweiligen Lebensraumtyp, bzw. für die jeweilige Art dargestellt.

Die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sind in der Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25. Juni 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 18], S. 250) benannt. In den folgenden Kapiteln werden für diese Lebensraumtypen und Arten Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele untersetzt und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert.

Der Begriff Erhaltungsziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 1, Nr. 9) wie folgt definiert:

*„Ziele, die im Hinblick auf die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

Zur Umsetzung dieser Erhaltungsziele werden Erhaltungsmaßnahmen geplant. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes. Das Land Brandenburg ist zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet sind einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde, zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die in den darauf folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Tab. 8 Einordnung der unterschiedlichen Ziele

Einordnung der unterschiedlichen Ziele	
Untersetzung der Erhaltungsziele in FFH-Gebieten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG)	Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele in FFH-Gebieten
Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind in den jeweiligen NSG- und Erhaltungszielverordnungen festgelegt	
Erhalt der gemeldeten Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / einer Habitatgröße bzw. der Populationsgröße einer Art • Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen Erhaltungsgrad (A und B) 	weitere Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des bereits günstigen Erhaltungsgrades zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auf vorhandenen Flächen und Habitaten (B zu A) • Entwicklung zusätzlicher Flächen für Lebensraumtypen bzw. Habitats für Arten
Wiederherstellung der gemeldeten Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Erhaltungsgrades C zu B von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie mit einem ungünstigen Erhaltungsgrad zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung* • nach Verschlechterung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrades oder Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / Habitats- bzw. Populationsgröße einer Art seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung 	Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkamen oder nicht signifikant waren und für die das FFH-Gebiet ein hohes Entwicklungspotential aufweist sonstige Schutzgegenstände <ul style="list-style-type: none"> • mit bundesweiter Bedeutung • mit landesweiter Bedeutung (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, besonders geschützte Arten) • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

* Sofern eine Aufwertung nicht oder nicht absehbar erreicht werden kann, sind die Flächen und Vorkommen im Zustand C zu erhalten.

Die Planungsdaten einer Fläche sind mit einer Identifikationsnummer (P-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der P-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen, wenn Planungsgeometrie und Biotopgeometrie identisch sind. Ist die Planungsgeometrie durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden, erfolgt der Zusatz „_[3-stellige fortlaufende Nr.]“. Ist die Planungsgeometrie durch Zusammenlegung mehrerer Biotopgeometrien entstanden, wird die 4-stellige fortlaufende Nr. durch „_MFP_ [3-stellige fortlaufende Nr.]“ ersetzt.

Beispiel 1 Planungsgeometrie und Biotopgeometrie sind identisch:

DH18010-3749NO0025

Beispiel 2 Planungsgeometrie ist durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden:

DH18010-3749NO0025_001

Beispiel 3 Planungsgeometrie ist durch Zusammenlegung mehrere Biotopgeometrien entstanden:

DH18010-3749NO_MFP_001

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. Teilweise wird die Identifikationsnummer verkürzt dargestellt, z.B., weil die Verwaltungsnummer und die Nr. des TK10-Kartenblattes bei allen Datensätzen identisch sind. In der Karte „Maßnahmen“ wird die verkürzte Darstellung verwendet und dort als „Nr. der Maßnahmenfläche“ bezeichnet.

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

In der Hangrinne im nördlichen Bereich der Fläche ID 0004 sollen die im Unter- und Zwischenstand stockenden Eschen, Ulmen und Eichen durch natürliche Sukzession gefördert werden, um die Wiederherstellung und Entwicklung eines edellaubholzreichen Hangmischwaldes mit einer standortgemäßen gebietsheimischen Bestockung und naturnahen Waldstruktur zu erreichen. Daher sollte dieser Bereich aus der Beweidung des FFH-Gebietes ausgezäunt werden. Auch sollte keine Bodenbearbeitung in der Nähe der Robinie auf der Fläche ID 0004 erfolgen.

Das gesamte FFH-Gebiet sollte mit Schafen und Ziegen beweidet werden, um die Wacholderheide und den Magerrasen zu pflegen und wiederherzustellen. Wie die Beweidung erfolgen soll, kann im Kapitel 2.2.1.1 nachgelesen werden.

2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)

Die im Gebiet nachgewiesene Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen ist mit einer Fläche von 2,64 ha in einem mittleren bis schlechten Zustand (C) ausgeprägt. Anzustreben ist die Entwicklung zu Beständen mit gutem Erhaltungsgrad. Hierfür werden Erhaltungsziele und -maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Zustandes formuliert. Das angestrebte Ziel sollte bis 2030 erreicht werden.

Für eine weitere Wacholderheidefläche im Flächenumfang von rund 1,4 ha (kartierte Entwicklungsflächen) wird als Entwicklungsziel die zukünftige Etablierung von Beständen des LRT 5130 in einem mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad festgesetzt. Diesbezügliche Maßnahmen sind als Entwicklungsmaßnahmen definiert.

Tab. 9 Ziele für Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130) im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2021 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 5130 bis 2030		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)			Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes		
gut (B)			Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes	2,64	
mittel bis schlecht (C)	2,64	2,64	Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes		1,4
Summe	2,64	2,64		2,64	1,4
angestrebte LRT-Fläche in ha:			4,04		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern das LfU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler vorbereitet hat, ist dieser Zeitpunkt der Referenzzeitpunkt. Die Korrekturmeldung an die EU befindet sich in Vorbereitung.

2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)

Als dringend umzusetzende, jährlich stattfindende Erhaltungsmaßnahme zur Wiederherstellung eines guten Zustandes soll eine Waldweide zur Zurückdrängung der aufkommenden Gehölze, der nitrophilen Ruderalarten und der zunehmenden Vergrasung der LRT-Flächen 0002, 0005 eingeführt werden (F88). Dabei sollten die Empfehlungen von ACKERMANN ET AL. 2016 zu Beweidung von Wacholderflächen bei der Maßnahmenumsetzung beachtet werden. Dabei ist es vor allem wichtig, dass eine Beweidung mit Schafen und bestenfalls Ziegen (Anteil 20%) mit einer Besatzdichte von 0,3 – 1 GVE/ha je Nährstoffgehalt der Fläche durchgeführt wird. Der erste Weidegang soll im Mai und der zweite Weidegang im September durchgeführt werden, wobei vor allem die Bedürfnisse der Magerrasenarten bei dem Beweidungszeitraum beachtet werden sollen. Es soll keine Beweidung im Spätherbst oder Winter zur Schonung des Wacholderjungwuchses gemacht werden. Damit die Schafe und Ziegen vor dem Wolf geschützt werden, muss ein Elektrozaun errichtet werden. Sollte durch den Ziegenverbiss ein erhöhter Stockausschlag der Robinie zu verzeichnen sein, muss dringend eine intensivere Beweidung durchgeführt werden, um die Stockausschläge zu reduzieren. Daher ist eine Kontrolle nach der Beweidung und eventuelle Nachbesserung unabdingbar. Die Beweidung sollte auch die LRT-Entwicklungsfläche 0001 miteinbeziehen. Als Leitart zur Erfolgskontrolle kann die sehr seltene Art Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*) dienen, welche in trockenen, lichten Kiefernwäldern gedeiht. Der derzeitige Bestand im FFH-Gebiet (ID 0001, ID 0005) sollte mit den geplanten Maßnahmen flächenhaft vergrößert werden können. Die Art ist eine wichtige Futterpflanze für zahlreiche Insekten der Trockenrasen und Trockenwälder.

Wenn nach ca. vier Jahren der Beweidung keine Zurückdrängung der aufkommenden Gehölze und der nitrophilen Arten zu verzeichnen ist, sollte eine zusätzliche Lichtstellung der Wacholderbestände durchgeführt werden, in dem einige Einzelstämme entnommen werden (F55). Vor allem im östlichen

Bereich der Fläche 0005 und im südlichen Bereich von 0002. Dabei müssen wichtige Altbäume als Schutzschirm belassen werden (F99). Des Weiteren darf bei der Entnahme einzelner Stämme keine Beeinträchtigung des Bodens oder der Wacholderbestände aufkommen. Auch dürfen keine Bäume in der Nähe der Robinie gefällt werden, da dies ansonsten das Wachstum der Baumart noch weiter fördert. Die Ausbreitung der Robinie kann durch das Ringeln der Stämme unterbunden werden (F31). Denn es geht eine Gefährdung der Wacholderbestände durch die Robinie aus, da diese den Boden mit Luftstickstoff anreichert und den Wacholder verdrängt. Es darf auf keinen Fall eine einfache Fällung der Robinienbäume durchgeführt werden, ansonsten besteht die Gefahr von massiven Stockausschlägen und Wurzelbrutbildungen. Eine erfolgreiche Bekämpfung mittels Ringeln der Robinie kann in Dirk o.J. nachgelesen werden. Dort steht eine genaue erfolgreiche Anleitung wie das Ringeln erfolgen könnte, um die Baumart zurückzudrängen. Die Durchführung der Maßnahme dauert 4 Jahre und benötigt eine regelmäßige Kontrolle und Nachbesserung:

- 1 Jahr: Partielles Ringeln im Februar
- 2 Jahr: Komplettes Ringeln im Juni
- 2 und 3 Jahr: keine Auftreten von Stammaustrieben in Vegetationsperiode
- 4 Jahr: Fällen im Februar.

Es soll durch gezieltes sehr kleinflächiges Abplaggen offene Sandflächen (ca. 20 m²) als Voraussetzung für eine Naturverjüngung des Wacholders und vor allem für Magerrasenarten geschaffen werden (O89). Wichtig ist dabei, dass das Abplaggen nicht in der Nähe von einer Robinie stattfindet, dabei sollte mindestens 20-25 m Entfernung eingehalten werden. Auf der Fläche mit der ID 0005 sollte die Maßnahme zuerst umgesetzt werden, damit die sehr seltene Art Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*) sich erneut etablieren kann. Für die Maßnahme O89 ist eine Ausnahmegenehmigung beim Landesbetrieb Forst einzuholen, da laut § 4 (3) Nr.4 der Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25. Juni 2008 keine flächige, in den Mineralbodeneingreifende Bodenbearbeitung zulässig ist. Bei all den Maßnahmen ist eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Nachbesserung durch Entfernen von aufkommenden ungewünschten Arten unabdingbar.

Tab. 10 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 5130 im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F88	Waldweide	2,64	2	0002, 0005
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope	0,7	1	0002
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	2,64	2	0002, 0005
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	2,64	2	0002, 0005
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	2,64	2	0002, 0005

2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130)

Die Entwicklungsfläche soll in die Beweidung miteinbezogen werden, damit die Ruderalenarten zurückgedrängt werden und die Vergrasung reduziert wird. Dabei sollten die Empfehlungen von ACKERMANN ET AL. 2016 zu Beweidung von Wacholderflächen bei der Maßnahmenumsetzung beachtet

werden. Wenn nach ca. vier Jahren der Beweidung keine Zurückdrängung der aufkommenden Gehölze und der nitrophilen Arten zu verzeichnen ist, sollte bei der Fläche 0001 einzelne Kieferbäume behutsam entfernt werden (F55). Das Ziel ist mehr Licht in den Bestand zu bekommen, um die wärmeliebenden Arten wie zum Beispiel den Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*) zu fördern. Dabei darf der Gemeine Wacholder und der Boden in der Nähe der Robinie bei Maßnahmenumsetzung nicht beschädigt werden. Generell sollten keine Bäume in einem Radius von 20-25 m um die Robinie gefällt werden, da dies ansonsten das Wachstum der Baumart noch weiter fördert. Auch müssen einige Altbäume als Schutzschirm in der Nähe des Wacholders belassen werden (F99). Breitet sich die Robinie immer mehr aus und nimmt fast 10 % Deckung ein, sollte dringend ein Ringeln nach der beschriebene Methode im Kapitel 2.2.1.1 der Baumart durchgeführt werden (F31).

Tab. 11 Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 5130 im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F88	Waldweide	1,4	1	0001
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope	1,4	1	0001
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	1,4	1	0001
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	1,4	1	0001

2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ werden im SDB keine Arten des Anhangs II der FFH-RL verzeichnet, daher entfällt dieses Kapitel.

2.4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten

Es werden keine ergänzenden Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Arten in dem FFH-Gebiet geplant.

2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Es besteht derzeit kein naturschutzfachlicher Zielkonflikt insbesondere zu den folgenden Themen:

- *Arten des Anhangs IV FFH-RL*
- *Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie*
- *Arten mit internationaler Verantwortung Brandenburgs*
- *Arten und Lebensräume mit nationaler Verantwortung Brandenburgs*
- *Gesetzlich geschützte Biotope*
- *Ziele und Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzepte.*

Durch eine Beweidung der Flächen des LRT 5130 wird eine Naturverjüngung von Bäumen unterbunden. Diese Erhaltungsmaßnahme ist aber sehr wichtig um das Erhaltungsziel zu erreichen. Daher ist auf diesen Flächen das Ziel einer Naturverjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft eher nachrangig und sollte der Pflege des besonderen LRTs untergeordnet werden.

2.6 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen

Die Eigentümer wurden per Amtsblatt über die Managementplanung in dem Gebiet informiert. Des Weiteren wurden Sie zur 2. rAG per postalischer Einladung eingeladen. Es wollte nur ein Eigentümer das Protokoll der rAG zugeschickt bekommen und die weiteren Eigentümer haben sich nicht gemeldet. Jedoch hat Eigentümer B der Beweidung seiner Flächen im Rahmen der Befragung der Eigentümer zur Umsetzung einer Waldweide durch das LfU nicht zugestimmt, dazu gibt es eine Stellungnahme des Eigentümers vom 19.03.2021. Ein kleiner Bereich der LRT Flächen mit der ID 0001 und 0002 mit einer gesamten Flächengröße von 0,3 ha wären davon betroffen. Ein weiterer Eigentümer A hat sich im Rahmen der Auslegung zum 1. Entwurf am 27.1.2023 gemeldet und lehnt alle Maßnahmen auf seinen Flächen ab. Davon wäre insgesamt 1 ha der LRT-Flächen mit der ID 0001 und 0002 betroffen. Alle weiteren Eigentümer haben sich noch nicht dazu geäußert.

Die UNB, die zuständige Försterin vom Revier Siedichum sowie die Mitarbeiter des LfU - Umsetzung Natura 2000 stimmen den hier vorgestellten Maßnahmen zu (siehe Abstimmungsprotokoll vom 10.10.2022).

Die Mitarbeiter des LfU - Umsetzung Natura 2000 haben mit einer Schäferin einen Antrag bei der Richtlinie zum Vertragsnaturschutz im Wald vorbereitet. Dabei soll die Beweidung im Wald gefördert werden. Eine Zustimmung aller Eigentümer zu der Beweidung des FFH-Gebietes ist laut der Richtlinie Vertragsnaturschutz im Wald unabdingbar. Eine Lösung der Problematik wird von den Mitarbeiter des LfU - Umsetzung Natura 2000 noch gesucht.

3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

In den nachfolgenden Tabellen sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für die LRT gemäß Anhang I FFH-RL und Arten gemäß Anhang II FFH-RL aufgestellt sowie unterschieden nach

- laufenden und dauerhaften Maßnahmen
- und
- investiven Maßnahmen, diese unterschieden in
 - kurzfristige Maßnahmen
 - mittelfristige Maßnahmen und
 - langfristige Maßnahmen.

3.1 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen für pflegeabhängige Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die dauerhaft umzusetzen sind. Hierzu zählen alle wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt des Lebensraumtyps/ der Art erforderlich sind.

Tab. 12 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	5130	Ja, W	F88	Waldweide	0,7	jährlich	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, Vertragsnaturschutz	abgelehnt	Die Eigentümer des Flurstücks 72/3 und 73/3 stimmen der Maßnahme F88 nicht zu (s. Stellungnahme vom Eigentümer 19.2.2021 und 27.1.2023).	3753NW0002
1	5130	Ja, W	F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	0,7	jährlich	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, Bundeswaldgesetz §12, LWaldG und WSchGV § 12 (4): Geschützte Waldgebiete/ Schutzwald	abgelehnt	Eigentümer des Flurstücks 72/3 lehnt die Maßnahme ab; Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu (10.10.22)	3753NW0002
1	5130	Ja, W	F88	Waldweide	1,94	jährlich	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, Vertragsnaturschutz	abgelehnt	Der Eigentümer des Flurstücks 73/3 stimmt der Maßnahme F88 nicht zu (s. Stellungnahme vom Eigentümer 19.2.2021).	3753NW0005

1	5130	Ja, W	F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	1,94	jährlich	Bundeswaldgesetz §12, LWaldG und WSchGV § 12 (4): Geschützte Waldgebiete/ Schutzwald, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	zugestimmt	Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu, Eigentümer nicht erreicht	3753NW0005
---	------	-------	-----	--	------	----------	---	------------	--	------------

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2 Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

Es handelt sich überwiegend um Biotop- oder Habitatinstandsetzungsmaßnahmen („Ersteinrichtungsmaßnahmen“), die der Beseitigung von Defiziten dienen und in der Regel einmalig umgesetzt und dann gegebenenfalls von den dauerhaften Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abgelöst/ übernommen werden.

3.2.1 Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung möglichst sofort erfolgen muss da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten droht.

Tab. 13 Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Wacholderhänge Lossow

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	5130	Ja, W	O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen*	0,7	einmalig	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	abgelehnt	Eigentümer des Flurstücks 72/3 lehnt die Maßnahme ab; Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu (10.10.22)	3753NW0002
1	5130	Ja, W	O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen*	1,9	einmalig	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	zugestimmt	Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu, Eigentümer nicht erreicht	3753NW0005

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2.2 Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren umzusetzen sind.

Tab. 14 Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH- Gebiet Wacholderhänge Lossow

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahm en- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
2	5130	Ja, W	F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten*	0,7	einmalig	Bundeswaldgesetz §12, LWaldG und WSchGV § 12 (4): Geschützte Waldgebiete/ Schutzwald	abgelehnt	Eigentümer des Flurstücks 72/3 lehnt die Maßnahme ab; Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu (10.10.22)	3753NW0002
2	5130	Ja, W	F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope*	0,7	einmalig	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, Bundeswaldgesetz §12, LWaldG und WSchGV § 12 (4): Geschützte Waldgebiete/ Schutzwald	abgelehnt	Eigentümer des Flurstücks 72/3 lehnt die Maßnahme ab; Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu (10.10.22)	3753NW0002
2	5130	Ja, W	F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten*	1,9	einmalig	Bundeswaldgesetz §12, LWaldG und WSchGV § 12 (4): Geschützte Waldgebiete/ Schutzwald	zugestimmt	Forst, UNB, LfU stimmen der Maßnahme zu, Eigentümer nicht erreicht	3753NW0005

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2.3 Langfristige Umsetzung der Maßnahmen

Sind für dieses FFH-Gebiet nicht geplant.

4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Jan. 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung über den Schutzwald „Wacholderhänge Lossow“ vom 25. Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 18], S.250)

4.2 Literatur und Datenquellen

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/5130_wacholderheiden.pdf (abgerufen am 04.03.2022)

ALKIS – Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (2022): Daten (shapes, Access-Datenbank), Stand 10/2022.

BBK-Daten (Brandenburgische Biotopkartierung) - FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow, (Shapes (Geodaten) der zugehörigen Kartierungen (Flächen, Linien, Punkte))

BBK-Datenbank (Brandenburgische Biotopkartierung) - FFH-Gebiet Wacholderhänge Lossow, (BBK-Sachdaten).

BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 3753-302 Wacholderhänge Lossow (FFH-Gebiet)

BLDAM – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2020a): Erstellung von Natura 2000 Managementplänen in 33 FFH-Gebieten, Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich vom 07.07.2020.

BLDAM – Land Brandenburg vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (2020b): Boden- und Baudenkmale - WMS-Dienst. Online unter: <https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=dienste.php> (abgerufen am 10.11.2020).

- DIRK, M, BÖCKER, R. & B. ALBERTERNST (o.J.): Erfolgreiche Bekämpfung der Robinie (*Robinia pseudoacacia* L.) - Ringeln mit Restbrücke. Universität Hohenheim, Institut für Landschafts- & Pflanzenökologie. Folienpräsentation. URL: <https://www.tomburg-forschung.de/wp-content/uploads/2020/02/Uni-Hohenheim-Bek%C3%A4mpfung-der-Robinie.pdf> (abgerufen am 04.03.2022)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32011D0484&from=SV> (abgerufen am 01.05.2021)
- FARTMANN, T.; JEDICKE, E.; STUHLREHER, G. & M. STREITBERGER (2021): Insektensterben in Mitteleuropa – Ursachen und Gegenmaßnahmen.
- HERMANN, M., KLAR, N., FUß, A., GOTTWALD, F. (2010): Biotopverbund Brandenburg, Teil Wildtierkorridore, im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
- HERRMANN, A. (2005): FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“, (EU-Nr.: DE 3753-302, Landes-Nr.: 663), Kurzbericht Biotopkartierung.
- KLAPP, E. (1954): Wiesen und Weiden – Behandlung, Verbesserung und Nutzung von Grünlandflächen. Paul Parey Verlag, Berlin
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (HRSG.) (2020a): BÜK 300 – Bodenübersichtskarte vom Land Brandenburg. WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2020b): Geologische Karte 1: 25.000 (GK25), WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- LFB – Landesbetrieb Forst Brandenburg (2020a): Waldfunktionskarte des Landes Brandenburg – WFK (WMS-Dienst). Stand 2020.
- LFB – Landesbetrieb Forst Brandenburg (2020b): Forstgrundkarte – FGK (shape file). Stand 18.06.2020
- LFB – Landesbetrieb Forst Brandenburg (2020c): Datenspeicher Wald (Access-Datenbank). Stand 07.07.2020.
- LFB – Landesbetrieb Forst Brandenburg (2020d): Forstliche Standortkartierung – STOK. (shape file, Objektartenkatalog, Legendenkatalog). Stand 2020.
- LFE – Landesbetrieb Forst Brandenburg – Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (2013): Betriebliche Anweisung zur Forsteinrichtung des Landeswaldes im Land Brandenburg. Stand 15.04.2013.
- LFU – Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2016): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Neufassung 2016. Potsdam, 88 S.
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020): Wasserschutzgebiete des Landes Brandenburg, (Shape-File). Anbieter: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020b): Vertragsnaturschutzdaten des Landes Brandenburg, (Shape-File). Stand 2019.
- LFU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2020c): Beiblatt mit Änderungshinweisen zum Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete. Stand: 04.08.2020
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2020): Digitale Topographische Karte 1:50.000 (DTK50), Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25), Digitale Topographische Karte 1:10.000 (DTK10). WMS-Dienst Version 2.0: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.

- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2013): Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg. (Stand der Daten 20.06.2013) (ArcGIS-Shapefile)
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.) (2014): Digitales Schmettau-sches Kartenwerk 1:50.000. Brandenburg. WMS-Dienst. © Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, dl-de/by-2-0.
- LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Hrsg.): Luftbildkarte des Deutschen Reiches 1:25.000 (1936-1943).
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartieran-leitung und Anlagen. Golm
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschrei-bung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2016): Projektstandorte Integrierte ländliche Entwicklung (Shape-File). Stand 31.03.2014.
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg – Regionalabteilung Ost- (2012): Endbericht – Gewässerentwicklungskonzept Brieskower Kanal. Planungsbüros: Planungs-team GEK 2015.
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Heft 3,4 2014
- MEYEN, E. & J. SCHMIDTHÜSEN (1953-1962): Naturräumliche (ökologische) Einheiten, Bearbeitung durch Ssymank; Geodaten im Shapefile- Format, zur Verfügung gestellt von Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
- MEYEN, E. & J. SCHMIDTHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bonn/ Bad-Godesberg
- MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2019): Waldfunktionen im Land Brandenburg.
- MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.
- MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2004): Waldbaurichtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg.
- MLUV – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2006): Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg. Bearb. Herr Dr. Lu-thardt.
- PIK – Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. URL: <http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Oder-Spree.html> zuletzt (abgerufen am 21.01.2021)
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018 (HRSG.) (2018): Sachliche Teil-regionalplan „Windenergienutzung“. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Ok-tober 2018 in Kraft getreten.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. – Berlin. 93 S.

- SEN & MIR – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung & Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (2009): Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B).
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. In: Natur und Landschaft 69 Heft 9, S. 394 – 406
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53.
- STADT FRANKFURT (ODER) (1995): Landschaftsplan Frankfurt (Oder). Teil 1: Analyse. Bearbeitung: Davids, Terfrüchte und Partner, Umweltbüro Essen.
- STADT FRANKFURT (ODER) (1996): Landschaftsplan Frankfurt (Oder) Entwurf. Teil 2: Planung. Bearbeitung: Davids, Terfrüchte und Partner, Umweltbüro Essen.
- STADT FRANKFURT (ODER) (1999): Anlage: Auflistung der geschützten Bäume. Online unter: https://www.frankfurt-oder.de/PDF/Liste_der_Naturdenkmal_B%C3%A4ume.PDF?ObjSvrID=2616&ObjID=1603&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1568728287 (abgerufen am 18.11.2020)
- STADT FRANKFURT (ODER) (2017): Flächennutzungsplan Stadt Frankfurt (Oder) 10. Änderung. Verfasser: Frankfurt (Oder) Bauamt. Stand 25.10.2017
- Standarddatenbogen DE 3753-302. FFH-Gebiet „Wacholderhänge Lossow“ Nr. 663, Ausführung 2003-02, Fortschreibung 2013-05.
- UBA - Umweltbundesamt (2021): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff – Bezugszeitraum Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015. URL: <https://gis.uba.de/website/depo1/> (abgerufen am 08.12.2021)
- ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG (2018): Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg. Daten im Shapefile-Format und Dokumentation. Stand: 01.01.2018.

Glossar

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich Natura 2000

Anhänge der FFH-Richtlinie

Zur FFH-Richtlinie gehören folgende sechs Anhänge:

- Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.*
- Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.*
- Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.*
- Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.*
- Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.*
- Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 g) FFH-Richtlinie)

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet

bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder

potentiell bedroht sind, d.h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/ oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

Arten (prioritär)

Siehe → prioritäre Arten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Maßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Berichtspflicht (Art. 17 FFH-RL)

„Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen.

Besondere Schutzgebiete (Art. 1 I) FFH-RL)

„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und /oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/ oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“

Biogeographische Region

Die biogeographischen Regionen der Europäischen Union werden im Rahmen des europäischen Naturschutzes zur Einordnung der Natura 2000-Gebiete verwendet. Sie bilden eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Europa wurde in folgende biogeographische Regionen eingeteilt:

Alpine Region

Atlantische Region

Schwarzmeerregion

Boreale Region

Kontinentale Region

Makronesische Region

Mediterrane Region

Pannonische Region

Steppenregion

Anatolische Region

Arktische Region

Das Land Brandenburg gehört zur kontinentalen Region.

Biototypen-/ LRT-Kartierung (BBK)

Kartierungsmethode zur Erfassung und Bewertung von Biotopen und Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/>

Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die nicht zu Erhaltungsmaßnahmen zählen und zur Umsetzung von Entwicklungszielen und ergänzenden Schutzziele dienen, bzw. Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele

Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Erhaltungsgrad

Zustand von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf der Ebene von FFH-Gebieten und/ oder einzelner Vorkommen im Gebiet.

Erhaltung / Erhaltungsmaßnahme (Art. 1 a) FFH-RL)

„Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“ Eine Erhaltungsmaßnahme für einen Lebensraumtyp des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet kann auf den aktuellen Zustand einer konkreten Maßnahmenfläche bezogen die Erhaltung oder Veränderung des Zustandes dieser Fläche bedeuten. Das Wort „Erhaltung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und/oder der Art im gesamten FFH-Gebiet und nicht auf den Zustand der einzelnen Maßnahmenfläche.

Erhaltungsziel (§ 7 (1) Punkt 9. BNatSchG)

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Erhaltungszustand

Zustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf Ebene der Bundesländer, der Mitgliedsstaaten und der biogeographischen Regionen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FFH-Gebiet

Besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie.

Gesetzlich geschützte Biotop

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt.

Liste der gesetzlich geschützten Biotop:

<https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/btopkart.pdf>

Biotopschutzverordnung: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203>

Günstiger Erhaltungszustand (§ 7 (1) Punkt 10. BNatSchG)

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

Art. 1 Buchstabe e)

„Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und

der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Art. 1 Buchstabe i)

„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Habitat einer Art (Art. 1 f) FFH-RL)

„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG festgelegte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000. Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten.

Kompensationsmaßnahmen

Siehe → Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Lebensraumtyp/ Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 c) FFH-RL)

„Diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet

im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makronesische und mediterrane.“

Dies Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche

Fläche, die sich mit geringen Aufwand in einen Lebensraumtyp überführen lässt oder sich absehbar von selbst zu einem Lebensraumtyp entwickelt (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem Lebensraumtyp).

Leitbild

Maximal erreichbare Erhaltungsgrad in Bezug auf die standörtlichen Gegebenheiten, die Einschätzung der bestehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie des aktuellen Zustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art.

Maßgebliche Bestandteile

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH Gebietes gehören:

die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer Habitate)

die lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen, soweit sie für den „günstigen Erhaltungszustand“ maßgeblich sind

die für einen „günstigen Erhaltungszustand“ notwendigen Flächen sowie weitere biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen und gebietsspezifische Strukturen bzw. Funktionen, soweit sie für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

Maßgebliche Lebensraumtypen und Arten

Im FFH-Gebiet signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für die anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie, das jeweilige Gebiet gemeldet/ ausgewiesen wurde.

Nationale Naturlandschaften

Zu den Nationalen Naturlandschaften (synonym für Großschutzgebiete verwendet) zählen im Land Brandenburg der Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparke.

Natura 2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

Prioritäre Arten (Art, 1 h) FFH-RL)

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Prioritäre Lebensraumtypen (Art. 1 d) FFH_RL)

„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind im Anhang I mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Referenzzeitpunkt

Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Nicht signifikante Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn nur Formen eines Lebensraumtyps nach Anhang I vorhanden sind, die von geringem Erhaltungswert sind. Arten sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn sie in einem FFH-Gebiet nur selten beobachtet werden (z.B. vereinzelte Zuwanderung). Im Standarddatenbogen sind nicht signifikante LRT bzw. Arten mit einem „D“ gekennzeichnet. Für LRT erfolgt diese Eintragung im Feld „Repräsentativität“ und für Arten im Feld „Population“. (siehe Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011)

Standarddatenbogen (SDB)

Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie und für die Dokumentation für das Natura-2000-Netz zu verwendendes standardisiertes Formular. Struktur und Inhalte des Standarddatenbogens sind im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten erläutert.

Verträglichkeitsprüfung

Prüfung von Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (s. Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und §§ 34, 36 BNatSchG).

Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

Nach Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesene Gebiete. (Engl.: **S**pecial **P**rotection **A**rea, SPA)

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

Wiederherstellung (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Die Wiederherstellung ist gemäß der FFH-Richtlinie Teil der Erhaltung und umfasst Maßnahmen der Wiederherstellung oder Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten, einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zielen dabei auf die Wiederherstellung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ab.

Kartenverzeichnis

Karte 1: Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung

Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhangs I der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope

Karte 4. Maßnahmen

Karte 5 Eigentümerstruktur

Karte 6 Biotoptypen

Anhang

Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art

Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.

Anhang 3: Maßnahmenblätter

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

